



ZEICHENERKLÄRUNG

a. Planzeichen als Festsetzung

- Allgemeines Wohngebiet
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen außerhalb der Baugrenzen
- Höchstzulässige Grundfläche für oberirdische Gebäude = 650 m²
- Höchstzulässige Grundfläche Tiefgarage = 840 m²
- Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Dachform FD Flachdach
- Gesamthöhe als Höchstmaß
- Sichtdreieck
- Einfahrtsbereich
- Verkehrsfläche - hier: Parkflächen
- Sonstige Verkehrsfläche
- Private Grünflächen, Gestaltungsplan erforderlich
- Baum zu erhalten
- Baum zu pflanzen, Standort vorgeschlagen

b. Planzeichen als Hinweis

- Baum zu roden
- Bestehende Grünflächen ohne Eingriff
- Bestehende Gebäude
- Rückbau/Abbruch bestehender Gebäude
- Bestehende Geländehöhen



Stadt Marktobendorf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 80

mit integrierter Grünordnung

"Mehrfamilienhaus Memelstraße"

Verfahren nach § 13a BauGB

Fassung vom 30.09.2024

Entwurfsverfasser

Ingenieurbüro VOGG
 Alemannenstraße 35
 86845 Großaitingen
 Tel. 08203/9597-25
 Fax. 08203/9597-13

Maßstab M 1: 500

850 mm 525 mm

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB	am 24.10.2022
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB	vom 06.06.2024 bis 10.07.2024
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB	vom 22.05.2024 bis 09.07.2024
Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfes	am 30.09.2024
Öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 (2) BauGB bei der Stadtverwaltung	vom XXX bis XXX
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB	vom XXX bis XXX
Satzungsbeschluss über den Entwurf in der Fassung vom XXX nach § 10 (1) BauGB in der Sitzung	am XXX
Bestätigung der Verfahrensvermerke	Stadt Marktobendorf
	Dr. Wolfgang Heil (Erster Bürgermeister)
Öffentliche Bekanntmachung und Inkrafttreten § 10 (3) BauGB	Stadt Marktobendorf
Der Bebauungsplan mit Erläuterung wird seit diesem Tag zu den Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit wirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB ist hingewiesen worden.	Dr. Wolfgang Heil (Erster Bürgermeister)